

Die Bauergewerkschaft

Zeitung des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis vierteljährlich 3,- RM. (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. Redaktionschluss: Montag, morgens 9 Uhr
Nr. 29 + 32. Jahrgang Geschäftsstelle und Schriftleitung: Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2/3 Berlin, 18. Juli 1931

Um die Milderung der Notverordnung Eine Eingabe der christlichen Gewerkschaften an die Reichsregierung

Bereits am 18. Juni hatte der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften in einer Entschliebung gegen die ungerechte Behandlung der Arbeiter in der Notverordnung Protest erhoben. Er hat nunmehr in einer Eingabe an die Reichsregierung nochmals eingehend zu den schon in der Entschliebung angeführten Fragen Stellung genommen und Beseitigung der Härten verlangt. In der Eingabe wird die ungewöhnlich schwierige und ernste politische und wirtschaftliche Lage Deutschlands durchaus anerkannt. Die christlichen Gewerkschaften verschieben sich auch nicht der Ansicht, daß auch die Arbeitnehmer nicht von allen Opfern verschont bleiben können. Aber sie sind der Ansicht, und das bringen sie in der Eingabe recht deutlich zum Ausdruck, „daß die Notverordnung in ihren Anforderungen an die Vermissten und Bedürftigsten zu weit geht.“ Bestimmungen, die materiell unwesentlich seien, erschütterten den Glauben an Recht und Gerechtigkeit. Die Eingabe führt dann diejenigen Punkte auf, die am dringlichsten sind und deren Milderung beschleunigt vorgenommen werden muß.

Die Kürzung der Leistungen in der Sozialversicherung, insbesondere der Arbeitslosen-Versicherung, wird zuerst beanstandet. Eine starke Milderung der Unterstützungssätze in der Arbeitslosen-Versicherung sei infolge der bereits eingetretenen erheblichen Lohnreduzierungen ohnehin erfolgt. Ein Unterstützungssatz für einen Ernährer mit drei unterstützungspflichtigen Angehörigen von etwa 14 bis 16 Mark wöchentlich gewährte nicht einmal die genügende Ernährung. Andere Aufwendungen für Kleidung, Wohnung und Heizung könnten nicht gemacht werden. Der genannte Unterstützungssatz kommt für das Gros der Arbeitnehmer in Frage.

Ueber die besonders ungerechte Behandlung der sogenannten

„Saisonarbeiter“

wird folgendes gesagt:

„Für die der sogenannten berufsüblichen Arbeitslosigkeit unterliegenden Arbeitergruppen ergeben sich noch weit niedrigere Unterstützungssätze. Gegenüber den früheren Unterstützungen stellen sich nach der Notverordnung Unterstützungsminderungen bis zu rund 15 RM. bzw. von über 40 Prozent heraus. Nachdem die Arbeitslosenversicherung ohnehin nach und nach mehr zu einer Arbeitslosenfürsorge geworden ist, erscheint es unzulässig, die sogenannten Saisonarbeiter in der Form, wie das durch die Notverordnung geschieht, unter versicherungstechnischen Gesichtspunkten zu behandeln. Es ergeben sich für die in Betracht kommenden Gruppen jetzt Sätze, von denen die Arbeitslosen beim besten Willen kaum leben können. Hinzu kommt, daß man bei vielen sogenannten Saisonarbeitern heute von einer saisonbedingten Arbeitslosigkeit nicht mehr reden kann. Das geht unter anderem auch daraus hervor, daß z. B. beim Zentralverband christlicher Bauarbeiter im Juni d. J. noch 60 Prozent und beim Zentralverband christlicher Maler und verwandter Berufsangehörigen 50 Prozent der Mitglieder arbeitslos waren. Es handelt sich hier um eine Arbeitslosigkeit, die sich überwiegend aus der allgemeinen Wirtschaftskonjunktur oder aus strukturellen Wandlungen ergibt. Es ist unbedingt erforderlich, daß die durch die Notverordnungen eingetretenen zu starken Kürzungen, sowohl allgemein, wie auch für die sogenannten Saisonarbeiter auf ein tragbares Maß zurückgeführt werden.“

Die Verlängerung der Wartezeit wird gleichfalls scharf kritisiert, weil sie zu bittersten Notständen führen muß. Von den heute gezahlten Löhnen können in den wenigsten Fällen Ersparnisse für die Uebergangszeit gemacht werden. Auch die Regelung für Kurzarbeiter und die Einschränkung des Unterstützungsanspruches für Jugendliche unter 21 Jahren findet eine herbe Zurückweisung. Die Rückzahlung der Krisenunterstützung, so wird ausgeführt, richtete

sich vor allem gegen diejenigen Arbeiter, die unter größten Opfern und Entbehrungen etwas erspart haben oder deren Sparsinn sich in Zukunft bewähre. Sie wirke sich in den meisten Fällen als eine Strafe für Sparsamkeit aus. Die vorgesehene Bestimmung, wonach die Vorsitzenden der Arbeitsämter den Arbeitslosen die Miete zugunsten der Hausbesitzer abhalten können, wird gleichfalls als unnötig verbitternd abgelehnt. Dadurch werde das Gefühl der ungerechten Behandlung nur erhöht. In einer Reihe von Fällen betrage die Arbeitslosenunterstützung kaum mehr, als für Miete zu zahlen ist. Die Arbeitsämter dürften nicht zum Vollstreckungsorgan der Hausbesitzer werden. Für die Knappschaftsversicherung tritt die Eingabe gleichfalls ein.

Scharf abgelehnt wird der Eingriff in das Tarifrecht, sowie der Lohnabbau für die Arbeiter in Ländern und Gemeinden. Die Regelung des Kinderzuschlages, der für das erste Kind ganz fortfällt, wird, zumal im Hinblick auf die Regelung bei den Beamten, als ein Messen mit zweierlei Maß empfunden. Die unterschiedliche steuerliche Behandlung zwischen Lohnsteuerpflichtigen und Freiverantagten sei nicht zu rechtfertigen. Der Wirtschaft

könnte eine wirksamere Entlastung durch Senkung der Realsteuern zuteil werden. Die Schonung der freien Berufe könne vom Gesichtspunkt der Schonung des Wirtschaftskapitals nicht verteidigt werden. Für die Befreiung der Landwirtschaft von der Kräftesteuer bis zu 6000 Mark fehle jeder durchschlagende Grund. Der Wegfall der Lohnsteuer-Rückerstattung wird ebenso scharf gerügt wie die nicht zu rechtfertigende unterschiedliche Behandlung der Tabakarbeiter und Unternehmer der Tabak-Industrie in Sachen der Sonderunterstützung aus Anlaß der Tabaksteuer.

Nachdem dann auf die Gefahren, die durch einen freiwilligen Arbeitsdienst für die soziale Lage der Arbeitnehmer herbeigeführt werden können, hingewiesen wird, kommt die Eingabe auf die Frage der Doppelverdiener und der Grobrentenäre zu sprechen. Hier würden Verhältnisse vorliegen, die dringend geändert werden müßten. Wenn diese Milderung nicht auf dem normalen Wege zu erreichen sei, würden die christlichen Gewerkschaften sich dafür einsetzen, daß durch Volksscheid entschieden werde, ob das deutsche Volk, entgegen der Haltung vieler Parteien, die große Ungerechtigkeit in der Frage der Grobrentenäre noch länger dulden wolle. Zum Schluß knüpft die Eingabe an das Eingeständnis einiger Vertreter der Reichsregierung an, die selbst die Notverordnung für ungerecht hielten, sie verbindet damit die Forderung an die ungesäumte Beseitigung der ungerechten und kaum verständlichen Bestimmungen.

Anträge zur 16. ordentlichen Generalversammlung

Es beantragen zu:

§ 1.

Düsseldorf, Krefeld, Neuwied, Remscheid, Siegen, Trier:

1. Ziff. 2. Hinter Tiefbaugewerbe ist einzuschalten: Straßenbau, Feuerungsbau und Isoliergewerbe. Gladbeck:

2. Ziff. 3 erhält folgende neue Fassung:

Mitglieder des Verbandes können einer anderen christlichen Berufsorganisation auf Grund ihres Ueberganges in einen anderen Beruf ohne Zustimmung des Bezirks oder Hauptvorstandes angehören.

§ 3.

Der Hauptvorstand:

3. Ziff. 1 unter g muß es heißen:

g) Herausgabe des Verbandsorgans „Die Bauergewerkschaft“ mit den monatlich erscheinenden Beilagen:

1. Soziales Recht,
2. Das Blatt der Frau,
3. Der Junggewerkschaftler,
4. Fachblatt der Reichsvereinigung der Poliere, Werk- und Schachtmeister,
5. Errichtung von Büchereien, Abhaltung von Konferenzen, Versammlungen und Unterrichtskursen, sowie Veranstaltungen von Kundgebungen, Film- und Lichtbildabenden.

4. Eine neue Ziffer 2:

2. Zu diesem Zweck sind bei der Hauptgeschäftsstelle Abteilungen eingerichtet, und zwar:

1. Allgemeine Tarifrfragen,
2. Spezial-Tarifrfragen,
3. Kasse,
4. Redaktion und Verlag,
5. Organisation und Agitation,
6. Bauarbeiterklub,
7. Unterstützung,
8. Jugend und Bildung,
9. Statistik I,
10. Statistik II,
11. Rechtsklub,
12. Literatur,
13. Vorstand.

§ 5.

München:

5. Ziff. 6 (neu): Bezirks-Verwaltungsstellen- und Ortsgruppenvorstände sind zwecks Ueberwachung einer geord-

neten Beitragsleistung berechtigt, jährlich mindestens zweimal die Mitgliedsbücher zwecks Kontrolle einzufordern.

6. Ziff. 6a erhält den Zusatz:

Sofern die Verwaltungsstelle oder Ortsgruppe keinem Verwaltungsstellensekretariate angeschlossen ist.

§ 6.

München:

7. Ziff. 4. Nach dem 2. Satz ist einzuschalten:

Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung des Bezirksvorstandes zulässig, sofern besondere Umstände das erforderlich machen.

§ 7.

Der Hauptvorstand:

8. Eine neue Ziffer 3, diese lautet:

3. Zu den §§ 4, 5, 6 und 7 gibt der Hauptvorstand besondere Richtlinien, benannt „Richtlinien über Verwaltungsstellenverwaltung“, heraus.

§ 9.

Der Hauptvorstand:

9. Ziff. 3 der Satzung muß es heißen:

... ernannten Bezirksleiter, der gleichzeitig die Kassengeschäfte besorgt, und vier weiteren von der Bezirkskonferenz gewählten Mitgliedern. Ueber die Verteilung der einzelnen Ämter (Vorsitzender, Schriftführer) beschließt der Vorstand selbst.

Augsburg:

10. Ziff. 4. In der vorletzten Zeile soll es hinter dem

Worte „Hauptvorstandes“ heißen: Geschäftsstellen zu errichten, Geschäftsstellenleiter anzustellen und zu entlassen.

Münster:

11. Ziff. 4 erhält folgenden Zusatz:

Der Bezirksvorstand ist verpflichtet, bei Ausscheiden eines Lokalangestellten durch Tod, Krankheit usw. die Stelle ordnungsgemäß für die betreffende Verwaltungsstelle in der Baugewerkschaft auszusuchen, über die eingegangenen Bewerbungen abstimmen zu lassen und diesem Abstimmungsergebnis nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Düsseldorf, Krefeld, Neuwied, Remscheid, Siegen, Trier:

12. Ziff. 4. Im letzten Satz sind die Worte: Bezirksbeiträge sachgemäß zu verwalten zu streichen.

- Augsburg:**
13. Ziff. 5:
Das Wort „Lokalangestellten“ ist durch „Geschäftsstellenleiter“ zu ersetzen.
- Köln:**
14. Ziff. 5. Nach dem ersten Satz wird folgender neuer Satz eingefügt:
Bei finanziellen Schwierigkeiten der Bezirkskasse (infolge größerer Arbeitslosigkeit) ist der Zehntbetrag der Gehälter für die Lokalangestellten aus der Hauptkasse zu zahlen.
- Düsseldorf, Krefeld, Neuwied, Remscheid, Siegen, Trier:**
15. Ziff. 5. Die Sätze 1, 3 und 4 sind zu streichen.
- Breslau, Kaiserslautern:**
16. Ziff. 5. Die Gehälter der Lokalangestellten trägt die Hauptkasse.
- Kaiserslautern:**
17. Sollte vorstehender Antrag abgelehnt werden, dann evtl. Antrag:
Von den Beiträgen erhält die Hauptkasse 68 Prozent, die Bezirkskasse 20 Prozent, die Lokalkasse 12 Prozent.
- § 10.**
Altenstein, Dortmund, Hörde, München:
18. Ziff. 1 soll lauten:
Die Bezirke können nach Bedarf mit Zustimmung des Hauptvorstandes Bezirkskonferenzen abhalten, jedoch muß mindestens alle 2 Jahre eine gemeinsame Bezirkskonferenz für alle Berufe stattfinden.
- Essen (Stud.):**
19. Eine neue Ziff. 7:
Sofern in einer Verwaltungsstelle mehrere Angestellte vorhanden sind, besucht die vom Bezirksleiter einberufenen Angestelltenkonferenzen nur ein Angestellter.
- § 11.**
Düsseldorf, Krefeld, Neuwied, Remscheid, Köln, Siegen, Trier:
20. Ziff. 1, Abs. 2 ist die Zahl 3 durch 10 zu ersetzen.
- Duisburg, Düsseldorf, Krefeld, Neuwied, Remscheid, Siegen, Trier:**
21. Ziff. 2c. Die Worte „im Verbandsorgan“ sind durch die Worte „den Verwaltungsstellen“ zu ersetzen.
- Der Hauptvorstand:**
22. Ziff. 2 muß es heißen:
2. Der Hauptvorstand hat insbesondere die Pflicht um.
23. Eine neue Ziff. 3 lautet:
3. Der Hauptvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- § 12.**
Düsseldorf, Krefeld, Köln, Neuwied, Remscheid, Siegen, Trier:
24. Ziff. 2 soll es statt „fünf“ Jahre „zehn“ Jahre heißen.
- München, Hannover:**
25. Ziff. 2 4 Mitglieder des Ausschusses sollen berufsgewerbliche Mitglieder sein.
- Gelsenkirchen:**
26. Ziff. 2 erhält folgenden Wortlaut:
Wählbar ist jedes Mitglied, sofern es fünf Jahre dem Verbands angehört, jedoch müssen vier Mitglieder des Ausschusses im Berufe oder im Verbands tätig sein.
- Düsseldorf, Krefeld, Neuwied, Remscheid, Siegen, Trier:**
27. Ziff. 3, Abs. b ist hinter dem Worte „Bezirksleiter“ einzufügen:
sowie die Anwendung der Bestimmung der Unterstützungsstufe.
28. Ziff. 3 erhält einen neuen Abs. e mit folgendem Wortlaut:
bei Anträgen des Hauptvorstandes auf Aenderung der Sitzung, Festsetzung des Ortes und der Tagesordnung der Generalversammlung mitzuwirken, ebenso beim Abschluß von Kartellverträgen mit anderen Organisationen.
29. Ein neuer Abs. f soll lauten:
bei Maßnahmen sonstiger organisatorischer oder finanzieller Art, von deren Durchführung die Leistungsfähigkeit oder gar der Bestand des Verbandes abhängig ist, mitzuwirken.
- § 13.**
Braunschweig, Dorfeld, Tistlingerrode:
30. Als Delegierte zum Verbandstage dürfen nur im Arbeitsverhältnis stehende Mitglieder gewählt werden. Angestellte haben nur beratende, nicht aber beschließende Stimme.
- Hamm:**
31. Ziff. 6 soll es statt 600 bis 900, 500 bis 900 heißen.
- Königsberg:**
32. Ziffer 8: III. Wogenklasse ist durch II. Wogenklasse zu ersetzen.
- § 14.**
Paffenheim:
33. Ziff. 1 soll es heißen:
Bekannt gemacht wird die Annahme durch Einhandigung des Mitgliedsbuches und der Verbandsnadel usw.
- Der Hauptvorstand:**
34. Ziff. 3 erhält am Schluß folgenden neuen Satz:

- Die Einlegung der Beschwerden hat keine aufchiebende Wirkung.
- § 15.**
Der Hauptvorstand:
35. Dieser Paragraph erhält 3 Ziffern, und zwar:
1. Das Eintrittsgeld usw.
2. Dieser Mindestsatz usw.
3. Die Aufnahmen sind vollzogen durch Zahlen des Eintrittsgeldes und Einhandigung des Mitgliedsbuches, wobei der Aufgenommene seine Namensunterschrift in dem Mitgliedsbuch zu leisten hat. Die Mitgliedsbücher bleiben Eigentum des Verbandes, und sind beim Austritt, Ausschuß und im Todesfalle an den Verband zurückzugeben.
- Schneidemühl:**
36. Das Eintrittsgeld beträgt mindestens 0,50 RM.
- Wellendorf O.-G.:**
37. Das Eintrittsgeld beträgt 4 RM.
- Straubing:**
38. Das Eintrittsgeld verbleibt der Verwaltungsstellenkasse.
- Hannover:**
39. Für Lehrlinge werden besondere Eintrittsmarken ausgegeben.
- § 16.**
Der Hauptvorstand:
40. Ziff. 2 muß es heißen:
In Verwaltungsstellensekretariaten durch die Angestellten, im anderen Falle durch die Hauptverwaltung ausgestellt.
41. Die Verbandsangestellten sind verpflichtet, der Hauptverwaltung halbjährlich eine Aufstellung gemäß des hierfür in Frage kommenden Formulars einzufenden.
- § 18.**
München:
42. Ziff. 1. Letzter Halbsatz:
andernfalls solche Mitglieder als wegen rückständiger Beiträge gestrichen betrachtet werden, ist zu streichen.
- Der Hauptvorstand:**
43. Ziff. 2 soll lauten:
2. Mitglieder, welche sich einer ehrlosen Handlung schuldig machen oder durch Rede und Tat den Grundsätzen des Verbandes entgegenwirken, können durch Beschluß einer der nachgenannten Instanzen aus dem Verbands ausgeschlossen werden:
a) der Mitgliederversammlung,
b) der Verwaltungsstellenversammlung,
c) des Bezirksvorstandes,
d) des Hauptvorstandes,
sie verlieren damit jedes Anrecht auf die Vorteile und Einrichtungen des Verbandes. Die Gründe des Ausschlusses müssen der übergeordneten Instanz innerhalb 8 Tagen mitgeteilt werden.
44. Ziff. 6 soll lauten:
6. Ausgeschlossenen oder mit Strafen bedrohten Mitgliedern steht das Beschwerderecht
a) beim Bezirksvorstand,
b) beim Hauptvorstand,
c) beim Verbandsausschuß,
d) bei der Generalversammlung des Verbandes zu.
45. Ziff. 7 soll lauten:
7. Beschwerden müssen in Fällen der Ziffer 2 unter a und b an den Bezirksvorstand, unter c an den Hauptvorstand, von den vom Hauptvorstand ausgeschlossenen Mitgliedern an den Verbandsausschuß innerhalb einer Frist von je 4 Wochen gestellt werden.
Gegen die Entscheidung des Verbandsausschusses ist die schriftliche Berufung bei der Verbandsgeneralversammlung innerhalb 4 Wochen zulässig.
Wenn eine der vorgenannten Instanzen den Ausschuß ausgesprochen hat, ruhen während des Verfahrens alle Anrechte an den Verband.
Wird die Berufungsrift bei einer Instanz verläuft, so gilt der Beschluß als rechtswirksam.
- § 21.**
Berlin, Dikeln, Dornap, Eisenbach, Essen, Färth, Gieboldehausen, Heilsberg, Jordan, Krefeld-Oppum, Minigerode, Resselröden, Schneidemühl, Schönlank, Schwelm, Wellendorf O. G.:
46. Der Wochenbeitrag soll einen Stundenlohn nicht übersteigen.
- Duisburg, Seveln:**
47. Der Wochenbeitrag beträgt einen Stundenlohn plus 10 Prozent.
- Braunschweig, Essen (Stud.), Limburg:**
48. Der Wochenbeitrag soll das 1/4fache eines Stundenlohnes betragen.
- Wuppertal:**
49. Der Wochenbeitrag soll einen Stundenlohn plus 30 Prozent betragen.
- Freiburg i. S., Remscheid:**
50. Der Wochenbeitrag soll das 1/4fache eines Stundenlohnes nicht übersteigen.
- Kettmann:**
51. Die Beiträge sind um mindestens 20 Prozent zu senken.

- Reiße:**
52. Die unterste Beitragsstufe ist auf 50 Pfg. festzusetzen.
- Sterkrade:**
53. Der Wochenbeitrag ist um 10 Prozent zu senken.
- Krefeld:**
54. Ziff. 1. Letzter Satz erhält folgende Fassung:
Der Beitrag beträgt für Tiefbauarbeiter einen Stundenlohn, für Bauhilfsarbeiter einen Stundenlohn plus 30 Prozent und für alle anderen Berufe einen Stundenlohn plus 50 Prozent.
- Trier:**
55. Ziff. 1 neuer Satz:
Hauptkassenbeiträge, die während der Arbeitslosigkeit gezahlt worden sind, zählen bei der Berechnung der Unterstützungsbezüge nicht mit.
- Berlin:**
56. Ziff. 1. Wer weniger als 30 Stunden pro Woche arbeitet, ist für diese Woche vom Beitrag befreit.
- Dikeln, Erkenschwid, Gladbeck, Königsberg, Remscheid:**
57. Ziff. 1. Im zweiten Satz soll es zukünftig „vier Tage“ statt bisher „drei Tage“ heißen.
- Hannover, Redlinghausen:**
58. In Ziff. 1 soll zum Ausdruck kommen, daß der Wochenbeitrag gezahlt werden muß, wenn das Mitglied „mehr“ als drei Tage arbeitet, demzufolge sollen in der 8. Zeile die Worte „länger als“ gestrichen werden.
- Remscheid:**
59. Ziff. 2. Der Beitrag für Lehrlinge beträgt einen Stundenlohn.
- Essen:**
60. Ziff. 1, 2. Abs. Die Verwaltungsstellen haben nicht das Recht, besondere Verwaltungsstellenbeiträge zu erheben.
- Dorfeld:**
61. Auf Zechen und Fabriken beschäftigte Mitglieder, welche regelmäßig wöchentlich 1-2 Feiertagen haben, zahlen einen um je Feiertag ein Sechstel niedrigeren Beitrag.
- Nürnberg:**
62. Jedes Mitglied ist verpflichtet, auch wenn nur ein, zwei oder drei Tage pro Woche gearbeitet sind, einen Vollbeitrag zu leisten. Das erreichte Arbeitsentgelt der Woche bis inkl. 3 Tage ist durch 48 zu dividieren und das Ergebnis als jeweiliger Stundenlohn anzunehmen.
- Remscheid:**
63. Arbeitslose zahlen nach Ablauf ihrer Unterstützungsperiode 10 Pfg. Beitrag.
- Der Hauptvorstand, Erkenschwid:**
64. Ziff. 3 ist zu streichen.
- Königsberg:**
65. Ziff. 6. Von den Mindestbeiträgen fließen 60 Prozent in die Hauptkasse, je 20 Prozent in die Bezirks- und Verwaltungsstellenkasse.
- Breslau:**
66. Ziff. 6. Von den Mindestbeiträgen erhält die Hauptkasse 85 Prozent, die Verwaltungsstellenkasse 15 Prozent.
- Krefeld:**
67. Ziff. 6. Von den Mindestbeiträgen erhält die Hauptkasse 80 Prozent, die Verwaltungsstellenkasse 20 Prozent. Bezirkskasse fällt aus.
- Kaiserslautern:**
68. Ziff. 6. Von den Mindestbeiträgen sind 80 Prozent an die Hauptkasse, 8 Prozent an die Bezirkskasse abzuführen und 12 Prozent verbleiben den Verwaltungsstellen.
- Stuttgart:**
69. Ziff. 6. Der Hauptkasse sollen 70 Prozent, der Bezirkskasse 18 Prozent und der Verwaltungsstellenkasse 12 Prozent des Gesamtbeitrages zufallen.
- Duisburg, Gladbeck, Freiburg i. S., Hagen, Hamm, Mannheim, Redlinghausen:**
70. Ziff. 6 erhält die Fassung:
Von obigen Mindestbeiträgen sind 70 Prozent an die Hauptkasse, 15 Prozent an die Bezirkskasse abzuführen und 15 Prozent verbleiben den Verwaltungsstellen.
- Düsseldorf, Neuwied, Remscheid, Siegen, Trier:**
71. Ziff. 6. Von den Beiträgen sind 88 Prozent an die Hauptkasse abzuführen, der Verwaltungsstelle verbleiben 12 Prozent. Die Bezirkskasse fällt fort.
- Dikeln:**
72. Ziff. 6. Von den Beiträgen verbleiben der Verwaltungsstelle 20 Prozent.
- Wuppertal:**
73. Ziff. 6. Der Wochenbeitrag fließt unverkürzt an die Hauptkasse, demzufolge werden alle lokalen und bezirklichen Unkosten von der Hauptkasse übernommen.
- Essen (Stud.):**
74. Ziff. 7. Bei Lohnveränderungen paßt sich der Beitrag sofort dem neuen Lohn an.
- § 22.**
Dortmund:
75. Ziff. 2 erhält folgende Fassung:
Hauptvorstand, Verbandsausschuß und die Vertreter der Bezirke, letztere müssen im Arbeits-

- nach 1000 Beiträgen Stufe I 15 M., Stufe II 20 M.
 „ 1200 „ „ I 20 „ „ II 25 „
 „ 1500 „ „ I 25 „ „ II 30 „
Dortmund:
 132. Ziff. 1. In der Tabelle soll es heißen statt 750 Beiträgen 15 Mitgliedsjahren
 925 „ 20 „ „ „
 1100 „ 23 „ „ „
 1225 „ 25 „ „ „
Essen (Maurer u. Hilfsarb.):
 133. Ziff. 1. Die Invalidenrente ist in allen Unterstützungs-Klassen um 2.— RM. zu erhöhen.
 134. Nach dem Tode des Mitgliedes erhält auch dessen Ehefrau, sofern sie 65 Jahre alt ist oder bis zu 60 Prozent erwerbsunfähig ist, 80 Prozent der Rente, die der verstorbene Gatte bezogen hatte.
Hannover:
 135. Ziff. 1. Abt. 2. In der zweiten Zeile ist die Zahl „52“ durch „13“ zu ersetzen.
Hamm:
 136. Ziff. 1. Es sind zwei weitere Unterstützungsstufen für 1450 und 1625 Beitragsleistungen zu schaffen.
Krefeld, Krefeld-Dippum:
 137. Ziff. 1. Im ersten Absatz fällt die erste Unterstützungsstufe fort. Ebenso fallen in Ziff. 1, Abt. 3 die Sätze: „In Stufe I erhalten usw.“ fort. Statt dessen soll es heißen: „Invalidenrente erhalten nur solche Mitglieder, die ihre sachungsmäßigen Beiträge entrichtet haben. Der Vorstand der Verwaltungsstelle hat zu prüfen, ob die sachungsgemäßen Beiträge entrichtet sind, und dem Hauptvorstand bei der Antragstellung darüber zu berichten.“
Frankfurt a. M.:
 138. Ziff. 1. Bei Berechnung der Invalidenunterstützung besonders in Stufe 1 ist die Berechnung in den Gesamthöchstbeträgen vorzunehmen.
Göttingen, Heilsberg:
 139. Ziff. 1. Die Zahl 750 ist durch 600 zu ersetzen.
Brilon, Redlinghausen:
 140. Ziff. 1. Die Invalidenunterstützung ist in allen Stufen um 3.— M. zu erhöhen. Ferner soll die Unterstützung Invaliden- und Altersunterstützung heißen.
Dieteln:
 141. Ziff. 1. Die Zahl „750“ ist durch „520“ zu ersetzen.
Hagen, Hamm, Mingerode und Redlinghausen:
 142. Ziff. 1. Die Unterstützung ist auf Altersrentner auszudehnen.
Der Hauptvorstand:
 143. Ziff. 2. Für den Bezug der Invalidenunterstützung ist der Nachweis der dauernden Erwerbsunfähigkeit durch den Rentenbescheid der Invaliden- bzw. Angehörtenversicherung zu erbringen. Für Mitglieder, die das 65. Lebensjahr überschritten haben, ist außerdem ein ärztliches Attest über die dauernde Erwerbsunfähigkeit beizubringen.
 144. Ziff. 1. Die Unterstützung wird vom Tage des Reichsrentenbezuges an gewährt, wenn der Antrag bei Beginn der Invalidität beim Hauptvorstande gestellt worden ist. Bei Anträgen, die später gestellt werden, ist der Tag der Antragstellung maßgebend.
Hagen:
 145. Die Unterstützungssätze sind um 25 Prozent zu erhöhen.
Lindau i. S.:
 146. Die Zahl „500“ ist durch „500“ zu ersetzen.
Dortfeld:
 147. Invalidenunterstützung soll an alle Mitglieder nach 25jähriger Beitragszahlung bezahlt werden.
Münster:
 148. Die Unterstützungssätze sind um 100 % zu erhöhen.
Der Hauptvorstand:
 149. Neben Absatz einfügen:
 Neben der Invalidenunterstützung können andere Unterstützungen gleichzeitig nicht bezogen werden. Die Sterbeunterstützung wird durch diese Bestimmung nicht berührt.
 § 32
Dortmund:
 150. Ziff. 1. Die Worte „nach einer Kinderleistung von 75 Wochenbeiträgen“ sind zu ersetzen durch die Worte „nach 15jähriger Mitgliedschaft“.
Gleiwitz:
 151. Ziff. 1. In der 3. und 4. Zeile sind die Worte „sowie an Mitglieder beim Tode der Ehefrau“ zu streichen.
Dieteln:
 152. Ziff. 1. Die Sterbeunterstützung ist auf die Kinder der Mitglieder auszudehnen.
Hildesheim:
 153. Ziff. 2. Die Tabelle ist um eine Staffel „nach 1000 Wochenbeiträgen“ zu ergänzen.
Gleiwitz:
 154. Ziff. 2. In der Unterstützungstabelle ist im Kopfe die Zahl 75 durch 164 zu ersetzen.
Dortmund:
 155. Ziff. 2. Die Tabelle soll so gestaltet werden, daß die Entlohnung nach Mitgliedsjahren erfolgt, und zwar nach 15, 3, 7, 10 und 20 Mitgliedsjahren.

- Hannover:**
 156. Ziff. 3. Die Höhe der Sterbeunterstützung richtet sich nach den geleisteten Beiträgen, die nach den Bestimmungen wie bei der Erwerbslosenunterstützung gelten. Sie beträgt:
 nach 78 bis 155 Beiträgen das 30fache,
 „ 156 „ 311 „ „ 50 „
 „ 312 „ 519 „ „ 75 „
 „ 520 „ 779 „ „ 90 „
 „ 780 „ „ „ 100 „
 des Wochenbeitrages.
Krefeld, Neuwied:
 157. Ziff. 3 erhält folgende Fassung:
 Die Höhe der Sterbeunterstützung richtet sich nach der Zahl der geleisteten Wochenbeiträge. Sterbeunterstützung dürfen nur Mitglieder erhalten, die ihre sachungsgemäßen Beiträge gezahlt haben. Ob die sachungsgemäßen Beiträge entrichtet sind, hat der Verwaltungsvorstand zu prüfen und dem Hauptvorstand bei der Antragstellung mitzuteilen.
 Die Unterstützung beträgt:
 nach 78 Beiträgen RM. 30.—
 „ 156 „ „ 45.—
 „ 260 „ „ 60.—
 „ 364 „ „ 75.—
 „ 468 „ „ 90.—
 „ 572 „ „ 110.—
 „ 676 „ „ 130.—
 „ 780 „ „ 150.—
 „ 840 „ „ 170.—
 „ 988 „ „ 190.—
 „ 1092 „ „ 210.—
 „ 1196 „ „ 230.—
 „ 1300 „ „ 250.—
Allenstein und Hildesheim:
 158. Ziff. 3. Die Berechnung der Unterstützungshöhe richtet sich nach Zahl und Höhe der geleisteten Wochenbeiträge ausschließlich der Arbeitslosenmarken.
Der Hauptvorstand:
 159. Ziff. 4 muß es heißen:
 4. Die Unterstützung beim Tode eines jugendlichen Mitgliedes um:
 Absatz 4 erhält Ziffer 5,
 „ 5 „ „ 6,
 „ 6 „ „ 7,
 „ 7 „ „ 8.
Sonstige Anträge zu den Sitzungen.
Hannover:
 160. In Verwaltungsstellen mit Angestellten wird die Kranken- und Erwerbslosenunterstützung durch diese angewiesen.
Köln:
 161. Verbandsangestellte müssen bei ihrer Anstellung mindestens 10 Jahre dem Verbandsangehören.
Homburg:
 162. Die Arbeitslosenunterstützung ist zu ermäßigen, die Invalidenunterstützung ist auszubauen.
Jordan:
 163. Es ist sachungsgemäß festzulegen, bis zu welchem Alter die Mitglieder den Jugendgruppen angehören dürfen.
Steele:
 164. Mitglieder, die 55 Jahre Mitglied des Verbandes sind, erhalten bei dauernder Erwerbslosigkeit die Invalidenunterstützung.
Braunsberg, Eisenbach, Essen (Gliesenlg.), Erkenschwid, Hamburg, Hamm, Hagen, Mannheim, Mettmann, Neuzelle, Redlinghausen, Stuttgart, Welbert:
 165. Alle Unterstützungen sind denen des Baugewerksbundes anzugleichen.
Berlin:
 166. Falls Herabsetzung der Beiträge erfolgt, sollen auch die Unterstützungen nach demselben Hundertsatz herabgesetzt werden.
Düsseldorf, Neuwied, Remscheid, Siegen, Trier:
 167. Der Hauptvorstand und der Verbandsausschuß sind zu bevollmächtigen, gemäß § 12, Ziff. 3d, ohne Anhörung einer Generalversammlung über Änderung der Beiträge, Art und Höhe der Unterstützungen zu beschließen, sofern die Verhältnisse es erfordern.
Dieteln:
 168. Die Hausstaplerer erhalten neben einer Geldvergütung den Verbandsbeitrag gratis.
Naumburg (Stud.), Würzburg:
 169. In den Mitgliedsbüchern ist eine besondere Rubrik für Kartenzahlung zu schaffen.
Sonstige Anträge.
Kenzelle:
 170. Afordersarbeit ist den Verbandsmitgliedern unterzagt.
Erkenschwid, Redlinghausen:
 171. Den Rechtschuß erteilenden Verbandsangestellten sind die einschlägigen Gesetzbücher mit Kommentaren durch die Zentrale unentgeltlich zu liefern.
Dortfeld:
 172. Die Verbandsangestellten, Hauptvorstandsmitglieder

- und Bezirksleiter ausgenommen, werden nach dem Lohnsatz des Maurers oder Zimmerers entlohnt.
Braunschweig:
 173. Das Gehalt eines Verbandsangestellten darf das Ortsgehalt eines Poliers nicht überschreiten.
Söhre:
 174. Die Gehälter der Verbandsangestellten sind so abzubauen, daß sie der allgem. Lebensweise der übrigen Verbandsmitglieder angepaßt sind.
Hannover:
 175. Die Gehälter der Angestellten sind durch die Generalversammlung jeweilig zeitgemäß festzusetzen.
Essen (Maurer und Hilfsarbeiter):
 176. Die Gehälter der Angestellten sind um 10 Prozent herabzusetzen.
Mingerode, Tiftlingerode:
 177. Die Gehälter der Verbandsangestellten sind bekanntzugeben.
Dortfeld:
 178. Die Wahl der Verwaltungsstellen-Angestellten erfolgt durch die Mitglieder.
Brilon, Dortfeld und Hoerde:
 179. Angestellte des Verbandes dürfen:
 1. keine politischen Mandate bekleiden,
 2. während der Bürostunden keine irgendwie geartete Nebenbeschäftigung ausüben.
Düsseldorf:
 180. Die Gehälter der Verwaltungsstellen-Angestellten trägt die Hauptkasse.
Söhre:
 181. Die Zahl der Verbandsangestellten ist zu vermindern.
Dortfeld:
 182. Auf den Verbandsbüros sind die weiblichen Hilfskräfte zu entlassen und an deren Stelle Verbandsinvaliden einzustellen.
Wuppertal:
 183. Hauptvorstand, Bezirksleiter und Lokalangestellte sollen mit den Ortsgruppenvorständen in engster Fühlung stehen.
Brilon, Eisenbach, Euskirchen, Mingerode und Schönlanke:
 184. Es ist ein scharfer Protest gegen die Notverordnung zu beschließen.
Düsseldorf:
 185. Durch Urabstimmung zu entscheiden, ob die Kranken- und Arbeitslosenunterstützung weiter bleiben soll.
Erkenschwid:
 186. Der Taschenkalender ist mehr mit statistischem Material auszugestatten.
München:
 187. Es ist bei Verhandlungen über neue Reichstarifverträge dahin zu wirken, daß durch jede, auch nur kurze, Beschäftigungsdauer ein anteilmäßiger Urlaubanspruch erworben wird.
Brilon:
 188. Schädliche Verordnungen sind auf dem schnellsten Wege den Verwaltungsstellen zuzuleiten.
Wuppertal:
 189. Der Kollege Wilhelm Ludwig ist wieder in den Verband aufzunehmen.
Zu den Richtlinien für den Aufbau und die Tätigkeit von Jugendgruppen.
Gladbeck:
 190. In IV. soll der erste Satz lauten:
 Die laufenden Kosten der Jugendgruppen sind von der Hauptkasse zu decken, die hierzu 2 % der Gesamteinnahme für Jugendarbeit zur Verfügung stellen muß.

Roman Groulich
 Beitragsmarken
 BERLIN NO 43
 Gollnowstraße 12

Spezialfabrik für Berufskleidung
LOUIS MOSBERG
 Arbeitsgarderoben
 mit der Wasserwaage
 sind allen voran

Große Lager in la Kellen, echte Teakholzwasserwagen. Wegen Raumbeschränkung ist es mir nicht möglich, für alle Artikel Preise anzugeben, doch fordern Sie vor Auftragserteilung vollständig umsonst meine Preisliste ab. An Orten, wo nicht vertreten, Versand ab Bielefeld. Louis Mosberg, Bielefeld 5, Breitestraße 44.

Riesenleistung!
 Jeder rauche Stumpfen
Zigarette
 Aus best. übersehak, 8,5 cm groß, 100 St. nur M. S. - Rauchtabelle v. M. 1.20 p. Pfd. an geg. Nachn. Preisl. gratis. Zigarettenfabrik Gebr. Weckmann, Essen - 16

Original M. Mosberg
 Die beste Berufskleidung Die unerreichten Werkzeuge
 Neue Preis-Liste verlangen! Direkter Versand nur ab Bielefeld.
Fa. M. Mosberg, Bielefeld
 Hellenbeckerstraße 5

Fahrräder
 von RM 35.- an, ballonbereift, von RM 55.- an mit Garantie, Prachtkatalog gratis.
Wilk. Wellordick
 Brackwede-Bielefeld 43